

Grundlage der Arbeitsordnung des Ministerrates und der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Volksvertretungen und ihrer Organe durchzusetzen.

(3) Das Amt bereitet Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und Anordnungen des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates zur Durchführung der die Jugendpolitik betreffenden Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer und der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates vor.

(4) Es hat die sich aus der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse ergebenden neuen Probleme auf dem Gebiet der Jugendpolitik dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates vorzulegen und Maßnahmen zu ihrer Lösung vorzuschlagen.

(5) Das Amt arbeitet eng mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend zusammen. Es hilft bei der Verwirklichung der Vorschläge der Freien Deutschen Jugend für die staatliche Jugendpolitik und sorgt für die Unterstützung der Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend zur ständigen Erhöhung der Rolle der Jugend im gesellschaftlichen Leben durch die zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates.

(6) Es unterstützt die Initiative von Jugendkollektiven und einzelnen Jugendlichen zur Stärkung und zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Zur Sicherung der einheitlichen Durchführung der staatlichen Jugendpolitik organisiert das Amt eine wirksame Kontrolle gegenüber den zentralen und örtlichen Organen des Staatsapparates. Ausgenommen davon sind vom Ministerrat festgelegte zentrale Organe des Staatsapparates und deren Einrichtungen.

(8) Das Amt achtet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben besonders darauf, daß die zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates die Jugend in die Leitung des Staates und der Wirtschaft einbeziehen, ihre schöpferischen Kräfte im Produktionsprozeß entwickeln und unterstützen, ihre systematische Qualifizierung in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Volkswirtschaft sichern, die Entwicklung eines interessanten Jugendlbens fördern und die sich aus den Grundsätzen der staatlichen Jugendpolitik ergebenden Probleme wissenschaftlich untersuchen und ausarbeiten.

§ 3

Arbeitsweise

II) Das Amt stützt sich bei der Lösung seiner Aufgaben auf die Erfahrungen, Kenntnisse und Informationen des sozialistischen Jugendverbandes, der Freien Deutschen Jugend, sowie auf die Mitwirkung breiter Teile der Jugend.

(2) Das Amt studiert in der Praxis, vor allem an den Schwerpunkten des sozialistischen Aufbaus, das Neue in der staatlichen Jugendarbeit, hilft bei seiner Durchsetzung und Verallgemeinerung und zieht Schlußfolgerungen für die Weiterentwicklung der staatlichen Jugendpolitik.

(3) Das Amt fertigt Einschätzungen und Analysen auf dem Gebiet der staatlichen Jugendpolitik für die Leitungstätigkeit des Ministerrates an.

(4) Die Erfahrungen der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Ständigen und zeitweiligen Kommissionen und deren Aktivs bei der Durchführung der staatlichen Jugendpolitik sind durch das Amt auszuwerten und ihre Tätigkeit ist zu unterstützen.

(5) Zur Organisierung einer umfassenden wirksamen Kontrolltätigkeit kann das Amt nach entsprechender Vereinbarung mit den zuständigen staatlichen Leitern zeitweilige Arbeitsgruppen unter Einbeziehung von Mitarbeitern der zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates, der WB und bewährten Jugendlichen aus der Praxis bilden.

(6) Die Ergebnisse von durchgeführten Kontrollen und die sich daraus ergebenden prinzipiellen Schlußfolgerungen übermittelt das Amt zentralen und örtlichen Organen des Staatsapparates, damit diese entsprechende Maßnahmen einleiten können.

(7) Das Amt kann auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates und nach Genehmigung durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates von Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates, der WB und von den Vorsitzenden der örtlichen Räte Berichte oder Informationen über bestimmte Fragen der Verwirklichung der staatlichen Jugendpolitik anfordern.

(8) Das Amt ist berechtigt, hinsichtlich der Beachtung der Grundsätze der staatlichen Jugendpolitik Vorschläge für grundsätzliche Vorlagen zu unterbreiten, die von zentralen Organen des Staatsapparates für die Behandlung im Ministerrat vorbereitet werden.

(9) Das Amt übermittelt den zentralen und örtlichen Organen des Staatsapparates Erfahrungen, Hinweise und Empfehlungen für die Verwirklichung der staatlichen Jugendpolitik.

(10) Das Amt wertet die Erfahrungen der sozialistischen Länder, besonders der Sowjetunion, auf dem Gebiet der staatlichen Jugendpolitik und hinsichtlich der Initiative der Jugend dieser Länder bei der Lösung staatlicher Aufgaben aus.

(11) Das Amt kann nach Genehmigung durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates mit den Referenten für Jugendfragen der Räte der Bezirke und Kreise Beratungen über die besten Erfahrungen bei der Verwirklichung der staatlichen Jugendpolitik durchführen.

§ 4

Leitung des Amtes

(1) Das Amt wird nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet.

(2) Der Leiter informiert die zentralen Leitungen bzw. Vorstände derjenigen Massenorganisationen, die entsprechend ihrer Aufgabenstellung an der Verwirklichung der staatlichen Jugendpolitik mitwirken, über bestimmte staatliche Maßnahmen auf diesem Gebiet.

(3) Der Leiter des Amtes wird auf Vorschlag des Zentralrats der Freien Deutschen Jugend durch den I. Ministerrat berufen. Er wird dem zuständigen Stellver-